

STADT WAIBLINGEN

In der Kreisstadt Waiblingen (Rems-Murr-Kreis, ca. 56.500 Einwohner) ist die Stelle der/des

Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeisters

infolge Ablaufs der Amtszeit neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre, die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Waiblingen ist die wirtschaftlich aktive, expandierende Kreisstadt im Herzen der Region Stuttgart mit modernen Kultur- und Sportstätten, breit gefächerten Bildungseinrichtungen und vielfältigen sozialen Einrichtungen.

Die Wahl findet am Sonntag, **6. Februar 2022**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, **20. Februar 2022**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **10. Januar 2022, 18.00 Uhr**, schriftlich bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen, im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Oberbürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.
- 100 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern; dies gilt nicht für den Oberbürgermeister, der sich um seine Wiederwahl bewirbt.

Alle amtlichen Formblätter und Vordrucke können von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses kostenfrei angefordert werden.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 7. Februar 2022, und endet am Mittwoch, 9. Februar 2022, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.